

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 10

Artikel: Protokoll der 1. deutsch-schweizerischen Konferenz von Vertretern
bürgerlicher und privater Armenpflegen [Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836455>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Inserionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

2. Jahrgang.

1. Juli 1905.

Nr. 10.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der

I. deutsch-schweizerischen Konferenz von Vertretern bürgerlicher und privater Armenpflegen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Auf Antrag von Sekretär Keller, Basel, wird Thema resp. Tagesfrage d zu behandeln beschlossen.

Dr. Schmid referiert über:

Die Unterstützung aus der Armenkasse in Streikfällen.

Diese Frage ist besonders aktuell, weil zur Zeit in einigen Industriezentren unsers Landes in größerem Maßstabe gestreikt wird.

Von vorneherein ist zu unterscheiden:

1. Die Epoche des andauernden Streikes selbst.
2. Die Zeit unmittelbar nach dem erledigten Streik.

1. Infolge des Lohnausfalls des am Streik beteiligten Familiengliedes resp. Familienvorstandes kann die Lage nicht nur von Familien, die sowieso schon mit der Armenpflege in Berührung sind, sondern auch von solchen, die bis dahin keine Unterstützung aus der Armenkasse hatten, eine kritische werden. Dies natürlich umsomehr, je länger der Ausstand dauert. Zwei Tatsachen lassen neuerdings (auch bei uns) längere Dauer solcher Lohnbewegungen zu:

einmal die nachgerade gestärkte Organisation der Parteien des Kampfes,
sodann das neutrale Verhalten der öffentlichen Gewalt.

Es ist klar, daß die Streikleitung sich bemüht, genügende Finanzen zur Unterstützung der Ausständigen zu beschaffen. Jedenfalls weist sie ihre Leute nicht an die Armenpflege. Und die Streikenden ihrerseits sträuben sich, während des Kampfes und wegen desselben die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Sie nehmen an, das sei ungehörig, oder sie würden sowieso abgewiesen.

Allein es ist nicht zu vermeiden, daß in **einzelnen** Fällen nach einiger Zeit sich Streikende an die Armenpflege wenden. Da entsteht die Frage, wie sich die Armenpflege diesem Phänomen gegenüber zu verhalten habe.

Es ist nun als das korrekte Verhalten derselben erschienen, daß sie gegebenenfalls praktisch neutral sei. Und zwar aus folgenden Beweggründen:

Die öffentliche Gewalt hat für gut gefunden, angesichts der Lohnkämpfe praktische Neutralität strikte zu beobachten. Sie greift nicht in den Lohnkampf ein, etwa zugunsten der Unternehmer und Arbeitgeber. Die Armenpflege könnte nur zugunsten der Streikenden wirken. Sie ist aber ein Teil der öffentlichen Verwaltung. Sie darf diese also nicht kompromittieren und so ganz systemwidrig die Autorität der öffentlichen Position gefährden. Durch das Verhalten der öffentlichen Gewalt in den Lohnkämpfen ist auch das harmonische Verhalten der Armenfinanz praktisch klar präjudiziert.

Damit ist aber nicht gesagt, daß die Armenpflege sich vergesse und etwa gegenüber individueller Not des Streikers resp. seiner Familie sich passiv verhalten solle, sofern diese Not eine derartige ist, die Unschuldige in unerträglichem Maße trifft. Eine individuelle Notlage, die durch ihre, das allgemeine menschliche Empfinden verletzende Schärfe auffällt, muß beseitigt werden, andernfalls würde die Haltung der Armenpflege, die ja sonst mit einem Federzug Abhilfe schafft, geradezu zum Hohn, zur Provokation.

Nicht umsonst ist die Armenpflege als die „soziale Sanität“ bezeichnet worden. Dann darf sie aber als solche auch im „Kriege“ nicht versagen, d. h. „streiken“.

Also von einer intransigenten Neutralität kann hier nicht die Rede sein, andererseits aber auch nicht davon, daß die Armenpflege angesichts eines Falles so lange sich Gewehr bei Fuß zu verhalten habe, bis ihr Eingreifen geradezu durch eine (öffentliche) Demonstration gebieterisch gefordert würde.

Es gehört mit zum Wissen und Können der verantwortlichen Armenpflege, **selbst** die Grenze des neutralen Feierns und den kritischen Moment des angebrachtermaßen unerläßlichen Eingreifens zu kennen.

Die vorstehenden Ausführungen umschreiben den Standpunkt, den eine moderne praktische Armenpflege vernünftigerweise einzig einnehmen kann. Er hat sich übrigens auch bei uns in Zürich bewährt. Auf Einzelheiten einzutreten, ist hier nicht der Ort. Die Praxis der freiwilligen Armenpflege in Zürich ist ja für andere Armeninstanzen nicht maßgebend, und kann es auch nicht sein.

2. Wenn ein Streik vorbei ist, dann kommt die Abrechnung. Die aufgelaufenen Mietzinse, die kreditierten Lebensmittel zc. müssen oder wollen bezahlt sein. Es ist klar, daß dafür keine Streikunterstützungen zur Verfügung stehen. Das neutrale Verhalten der Armenpflege ist abgelaufen und der normale Zustand wieder hergestellt. So wird denn die Armenkasse eben wieder allseits beansprucht werden. Es werden auch Gesuche kommen für Bezahlung von Schulden, die während des Streiks gemacht werden mußten. Die Frage ist nun, wie sich da die Armenpflege zu verhalten habe. Natürlich ist auch uns der Standpunkt, den die Armenpflege prinzipiell gegenüber Schulden, die ohne ihre Bewilligung erlaufen sind, wohlbekannt. Allein damit kommt man erfahrungsgemäß nicht einmal in normalen Zeiten mehr aus, geschweige denn in solchen Situationen. Keineswegs ist es jedoch Sache der Armenpflege, eine Art Seisachthie (Tilgung der Schuldenlast) allgemein durchzuführen. Solche Aktionen sind Sache der Zentralgewalt. Die Handlungen der Armenpflege sind immer individueller Natur. Sie wird sich Situationen gegenüber sehen, die sie nicht wird unterlassen dürfen, zu sanieren, trotzdem sie weiß, daß sie durch den Streik bedingt sind. Und zwar wegen der vorhandenen oder zu befürchtenden Lohnpfändungen und der noch unheimlicheren Ermissionen.

Daß man die Maßregel der Heimschaffung nicht anwenden kann, ist bereits genügend festgestellt, darüber ist nichts mehr zu reden. Auch aus diesem Grunde muß die Armenpflege — ob Streik oder nicht — eingreifen. Stehen ihr profitable Einrichtungen

zur Verfügung, z. B. Obdachlosenhäuser, umso besser für sie. Wo nicht, so muß sie eben in jedem einzelnen Falle mit möglichst wenig Aufwand ad hoc möglichst viel erzielen.

Auch in dieser Beziehung hat man in Zürich bereits Erfahrungen gemacht, im Jahr 1903, anlässlich des großen Streiks in der Neumühle (Escher, Wyß & Cie.). Dieser Streik kostete die freiwillige Armenpflege viele Tausende, natürlich nicht Streikunterstützung, sondern Liquidationskosten. Und zwar teils an Aufwendungen für rettungslose Arme, teils aber auch an Aktionen vorbeugender Armenpflege. Vielfach kommen kleine Existenzen durch wirtschaftliche Kalamitäten, wie Streiks, aber auch Krawalle (z. B. Italienerkrawall in Zürich III), nahe an den Vermögenszusammenbruch. Die Armenpflege kann ja wohl sagen: Wir haben euch nicht geheißsen, Kredit zu geben. Damit ist aber niemandem geholfen.

Eine andere Frage ist dann die, ob nicht der Staat gut täte — nicht etwa die Armenpflege finanziell zu subventionieren — wohl aber ein Moratorium zu verfügen, womit er auch der Armenpflege besser zu Hülfe käme, als durch Geldzuwendungen.

In einem Staatswesen, das an modernen sozialen Wohlfahrtseinrichtungen noch derart Mangel leidet, wie wir, wo ja noch nicht einmal die obligatorische Unfall- und Krankenversicherung existiert, muß eben eine Armenpflege vieles leisten, was, wie sie selbst weiß, gar nicht ihres Amtes, was überhaupt ihrem Wesen fremd ist. Daran darf erinnert werden, damit nicht die Armenpflege, wenn sie etwas tut, wofür sie dann scheel angesehen wird, verleumdet werde, sie wisse nicht, was sie mache.

Diskussion.

Schieß, Armensekretär, Herisau: Die bürgerliche Armenpflege ist in Streikfällen schlimmer dran als die freiwillige. Die Armenpflege, sei sie freiwillige oder bürgerliche, soll nicht so schnell zur Unterstützung Hand bieten, sie soll erzieherisch wirken. Mißtrauen und Zurückhaltung ist in solchen Fällen sehr empfehlenswert. Ohne gleichzeitige Ermahnung soll keine Unterstützung verabsolgt werden.

Willi, Armensekretär, Zürich, gibt folgende Erklärung zu Protokoll: Bei Aussperrungen soll die Armenpflege eintreten, weil dadurch meist Unschuldige getroffen werden.

Gutzschwyder, Luzern, erklärt sich im allgemeinen mit dem Referenten einverstanden. Die freiwillige Armenpflege soll auch in solchen Streikfällen individualisieren.

Ein Beschluß wird nicht gefaßt.

Auf Antrag von Pfarrer Böniger, Schwanden, wird nun Frage b zu behandeln beschlossen.

Dr. A. Bosphardt, Zürich, referiert über:

Die unentgeltliche Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizer durch Verfügung des Bundesrates und die daraus den Gemeinden und Kantonen erwachsenden Lasten.

Die Frage, die ich heute zur Diskussion zu stellen die Ehre habe, gehört wie die bisher behandelten zu den finanziellen und zwar speziell in das schwierige Gebiet des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen.

Wie Ihnen bekannt, ist am 1. Januar 1904 ein neues Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe (vom 25. Juni 1903) in Kraft getreten, durch welches eine Erleichterung der Einbürgerung von in der Schweiz anässigen Ausländern herbeigeführt werden will. Die Tatsache, daß wenigstens in einzelnen Kantonen, wie Genf, Tessin, Basel-Stadt und Zürich die einheimische Bevölkerung mit einem abnorm hohen Prozentsatz von sesshaften Ausländern durchsetzt ist, hat zum Aufsehen gemahnt und im Dezember 1898 ist der Bundesrat durch ein nationalrätliches Postulat (Theodor Curti) eingeladen worden zu prüfen, ob es nicht Mittel und Wege gebe, um die

Einbürgerung in der Schweiz wohnhafter Ausländer zu erleichtern. Man hat sich gesagt, daß es vom Übel sei, wenn eine so große Zahl von Leuten, welche mit dem Niederlassungsorte und Staate eng verwachsen sind, politisch rechtlos, einer fremden Militärhoheit unterstellt sind, und im Erwerbsleben den eigenen Bürgern gegenüber vielfach im Vorsprung sich befinden, weil die Bürger häufigerem Militärdienst für ihr Vaterland unterworfen sind als die Ausländer.

Durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 sollten diese Übelstände einigermaßen gehoben werden. Eine gründliche Lösung der Einbürgerungsfrage hat es nicht gebracht und nicht bringen können, weil dem Bunde hiezu die gesetzgeberische Kompetenz fehlt. Die Erteilung des Bürgerrechts ist bekanntlich Sache der Kantone und nicht des Bundes; das ist ein durchaus feststehender Verfassungsgrundsatz, der auch Art. 4 des neuen Bundesgesetzes zu Grunde liegt, welcher besagt, daß das Schweizerbürgerrecht erst dann erworben sei, wenn zu der Bewilligung des Bundesrates die Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts gemäß den Bestimmungen der betreffenden Kantonalgesetzgebung hinzugekommen sei.

Das neue Bundesgesetz hat gegenüber dem früheren Rechtszustande (Gesetz vom 3. Juli 1876) eigentlich nur zwei wesentliche Neuerungen geschaffen: 1. Art. 5 gibt den Kantonen das Recht, durch kantonales Gesetz gewisse Ausländer zwangsweise einzubürgern, eine Befugnis, von welcher aber wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten mit dem Rechte der Auslandsstaaten wohl kaum so bald ein Kanton Gebrauch machen wird, und

2. die unentgeltliche Wiederaufnahme ehemaliger Schweizerbürger in ihr früheres Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht durch Verfügung des Bundesrates (Art. 10).

Die übrigen Erleichterungen der Bedingungen zur Einbürgerung (wie Herabsetzung der Gebühren für die bundesrätliche Bewilligung von 35 auf 20 Fr., event. Erlaß der Gebühr) haben mehr dekorativen Charakter.

Die hauptsächlichste Neuerung ist also die unentgeltliche Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizer durch Verfügung des Bundesrates. Art. 10 des neuen Bundesgesetzes lautet wie folgt:

„Art. 10. Der Bundesrat kann, nach Anhörung des Heimatkantons, die unentgeltliche Wiederaufnahme folgender Personen in ihr früheres Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht verfügen, wenn dieselben in der Schweiz Wohnsitz haben:

- a) der Witwe und der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau eines Schweizerbürgers, welcher auf sein Bürgerrecht verzichtet hat, sowie derjenigen Kinder desselben, welche zur Zeit der Entlassung unter elterlicher Gewalt waren, vorausgesetzt, daß die Witwe und die getrennte oder geschiedene Ehefrau binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ehe, die Kinder binnen der gleichen Frist nach zurückgelegtem zwanzigstem Altersjahr, darum einkommen;
- b) der Witwe und der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau, welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat, sofern sie binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ehe ihre Wiedereinbürgerung verlangt;
- c) solcher Personen, welche durch besondere Verhältnisse genötigt wurden, auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten, sofern sie binnen zehn Jahren nach ihrer Rückkehr in die Schweiz ein solches Gesuch stellen.

Mit der Mutter oder den Eltern werden in den Fällen a, b und c auch die nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, noch minderjährigen oder bevormundeten Kinder aufgenommen, wenn die Mutter die elterliche Gewalt über ihre Kinder besitzt oder der ihnen bestellte Vormund sich damit einverstanden erklärt und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.“

Eine ähnliche, allerdings einen engeren Kreis von Wiederaufnahmeberechtigten umfassende

Bestimmung enthielt schon das Bürgerrechtsgesetz von 1876, tatsächlich kamen aber unter der Herrschaft dieses Gesetzes Wiederaufnahmen durch Verfügung des Bundesrates sehr selten vor.

In all' den Fällen des Art. 10 des neuen Gesetzes geschieht also die Einbürgerung nicht durch die Kantone oder Gemeinden, sondern durch Verfügung des Bundesrates, der hiezu lediglich „den Heimatkanton anzuhören“ hat, nicht aber dessen Zustimmung bedarf.

Sie erkennen ohne weiteres, daß dies mit dem Verfassungsgrundsatz, wonach die Kantone den Ausländern das Bürgerrecht zu erteilen befugt sind, nicht übereinstimmt. An der V. Staatsschreiberkonferenz im September 1904 hat der Staatsschreiber von Basel-Stadt, Herr Dr. Imhof, in einem einläßlichen Referate (Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, V. Jahrgang, Seite 155 ff.) über die unentgeltliche Wiederaufnahme ausführlich auseinandergesetzt, daß der Bundesgesetzgeber hier ganz offenkundig seine verfassungsmäßige Kompetenz überschritten habe. Er hat aber auch betont, daß der Bundesrat gleichwohl an diese Bestimmung gebunden ist, weil nach unserm Bundesrecht eben auch ein verfassungswidriges Bundesgesetz für Behörden und Private verbindlich ist.

Für gewöhnliche Einbürgerungen (wo also Art. 10 nicht zutrifft) darf der Bundesrat die Einbürgerungsbewilligung nur erteilen, wenn der Bewerber sich über einen der Einreichung seines Gesuches unmittelbar vorangehenden zweijährigen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz ausweist. Der Bundesrat prüft auch die Beziehungen des Bewerbers zu dem bisherigen Heimatstaate, sowie dessen sonstige persönliche und Familienverhältnisse. Er kann die Bewilligung verweigern, wenn diese Beziehungen oder diese Verhältnisse so beschaffen sind, daß aus der Einbürgerung des Gesuchstellers der Eidgenossenschaft Nachteile erwachsen würden (Art. 2).

Bei den Wiedereinbürgerungspetenten genügt es, daß sie zur Zeit des Wiedereinbürgerungsbegehrens in der Schweiz wohnen, gleichviel wie lange und wo. Der Bundesrat ist bei ihnen auch nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die Wiedereinbürgerung der Eidgenossenschaft Nachteile bringe oder nicht. Das Gesetz sagt ferner nichts darüber, ob der Wiedereinbürgerungspetent oder die Petentin gut beleumdet, nicht vorbestraft sei, ob er seine Steuern bezahlt haben müsse und endlich auch nichts über die wichtige und uns hier am meisten interessierende Frage, ob auch unterstützungsbedürftige Petenten, die also mit der Wiedereinbürgerung sofort oder sehr bald der wiedererlangten schweizerischen Heimatgemeinde zur Last fallen, durch den Bundesrat unentgeltlich ihrer frühern Heimatgemeinde zugewiesen werden dürfen. Da das Bundesgesetz diese unterstützungsbedürftigen Petenten nicht von der Wiedereinbürgerung ausschließt, ist der Bundesrat zweifellos berechtigt, ihre Wiedereinbürgerung zu verfügen; er ist hiezu nicht verpflichtet, da das Bundesgesetz dem Bundesrat bloß das Recht gibt, nicht die Pflicht auferlegt, die Wiedereinbürgerung zu verfügen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind. Man durfte gespannt sein, wie der Bundesrat sich zu der schwierigen Frage der Wiedereinbürgerung von Unterstützungsbedürftigen stellen werde. Der Bundesrat befand sich wirklich in einer heiklen Situation: Einerseits mußte er sich sagen, daß er durch Abweisung der Wiedereinbürgerungsgesuche unterstützungsbedürftiger Petenten und Petentinnen gerade denen die Wohltat der Wiedererwerbung ihres frühern Heimatrechtes verweigere, denen sie am allermeisten zu gute käme: nämlich hauptsächlich armen Witwen mit minderjährigen Kindern, die stets vor dem in vielen Fällen wirklich harten und unvernünftigen Schicksal der Ausschaffung in ihr angeheiratetes, aber oftmals gänzlich unbekanntes „Heimatland“ stehen. Andererseits aber konnte sich der Bundesrat nicht verhehlen, daß er mit der Wiedereinbürgerung solcher unterstützungsbedürftiger Familien den betreffenden schweizerischen Gemeinden finanzielle Lasten auflade, die ihnen keineswegs willkommen seien, um so weniger als der Bundesrat die Wiederaufnahme auch gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen der Gemeinden zu verfügen berechtigt ist.

Wie hat sich der Bundesrat aus diesem Dilemma befreit?

Man hätte erwarten dürfen, daß unsere oberste Landesbehörde zu dieser wirklich nicht ganz gleichgültigen Frage von Anfang an eine bestimmte und feste Stellung genommen hätte. Der Bundesrat hätte um so eher Anlaß gehabt, dies zu tun, als es ja gegen seine Verfügungen in Einbürgerungssachen kein Rechtsmittel, keinen Rekurs an die Bundesversammlung gibt, die dann den Weg vorschreiben könnte, den der Bundesrat zu gehen hat.

Der Bundesrat zeigte sich unsicher in der Entscheidung der Frage, ob er auch unterstützungsbedürftigen Familien die unentgeltliche Wiedereinbürgerung gewähren solle.

Am 5. April 1904 hat er die unentgeltliche Wiederaufnahme der Witwe und der vier minderjährigen Kinder einer Italienerin in ihr früheres zürcherisches Gemeindebürgerrecht verfügt, welche — ein seltener Fall — aus Italien Unterstützung bezogen und auch schon mit ansehnlichen Beträgen aus Staatsmitteln und von privater wohlthätiger Seite hatten unterstützt werden müssen. Der Bundesrat handelte in voller Kenntnis der Sachlage und entgegen dem energischen Proteste der betreffenden zürcherischen Gemeinde; der Regierungsrat hatte sich eines bestimmten Antrages enthalten.

Ein Vierteljahr später, am 12. Juli 1904, hat der Bundesrat ein Wiedereinbürgerungsgesuch einer ehemaligen Bürgerin einer st. gallischen Gemeinde abgelehnt, „weil die Gefahr besteht, daß sie mit ihren Kindern der Heimatgemeinde zur Last falle“. Unterm 15. Juli 1904 hat er gestützt auf den erwähnten Art. 10 die Wiedereinbürgerung einer Witwe mit ihren Kindern in ihr früheres aargauisches Gemeindebürgerrecht verfügt und hiezu, wie in einem frühern Falle bemerkt, „daß die Möglichkeit, diese Familie könnte früher oder später der Heimatgemeinde zur Last fallen, keinen genügenden Grund bildet, die Wiedereinbürgerung zu verweigern“. (Vgl. Schweiz. Z.-Bl. f. St.- u. G.-R., V. J. S. 67 u. 77.)

Eine derart unstete und ungleiche Praxis in der Anwendung eines Bundesgesetzes mußte begreiflicherweise befremden und bei den Gemeinden, welchen vom Bundesrat unterstützungsbedürftige Neubürger zugewiesen wurden, Unwillen erregen. Im Kanton Zürich kam es zu scharfen Protestschreiben der betreffenden Gemeinderäte, und der Regierungsrat, der sich in seinen Vernehmlassungen zu den Wiedereinbürgerungsgesuchen unterstützungsbedürftiger Petentinnen stets neutral verhalten hatte, sah sich schließlich veranlaßt, dem Bundesrate zu erklären, wenn er andern Kantonen gegenüber finde, die Unterstützungsbedürftigkeit von Wiedereinbürgerungspetenten bilde einen genügenden Grund zur Ablehnung der Gesuche, so müsse das gleiche Recht auch gegenüber dem Kanton Zürich, den zürcherischen Gemeinden, gelten.

Daraufhin scheint der Bundesrat zu der Frage endlich bestimmte Stellung genommen zu haben: Am 30. November 1904 teilte er dem Regierungsrat des Kantons Zürich anläßlich der Wiedereinbürgerung einer großen unterstützungsbedürftigen Familie in einer zürcherischen Gemeinde mit, daß seine Praxis in Wiedereinbürgerungssachen, „nachdem sie anfänglich eine etwas unsichere war, nunmehr entschieden dahin geht, die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen niemals zu verweigern, wenn ihr Leumund gut ist und wenn sie seit ihrer Geburt ununterbrochen in ihrem frühern Heimatlande gewohnt haben“*). (Schw. Z.-Bl. f. St.- u. G.-R. V. S. 161.)

Seither hat der Bundesrat in wiederholten Fällen die Wiedereinbürgerung unterstützungsbedürftiger Petenten in ihr früheres zürcherisches oder anderes Bürgerrecht verfügt.

Es war zu erwarten, daß diese Praxis des Bundesrates auf heftige Opposition stoßen werde. Im Kanton Zürich verschärft sie sich, abgesehen von der finanziellen Seite, noch dadurch, daß solche Ausländerwitwen, die durch ihre Verheiratung ihr früheres schweizerisches Bürgerrecht verloren hatten, infolge des erwähnten Bundesratsbeschlusses nunmehr hinsichtlich der Einbürgerung besser gestellt sind als Bürgerinnen des Kantons Zürich und anderer

*) Diese letztere Bedingung geht zweifellos über das Gesetz hinaus und ist meines Wissens seither auch nicht strikte innegehalten worden.

Kantone. Diese erhalten nämlich gemäß § 25 Abs. 3 des Gemeindegesetzes auf ihr Verlangen das Bürgerrecht ihrer Niederlassungsgemeinde ohne Bezahlung erst nach zehnjähriger ununterbrochener Niederlassung in dieser Gemeinde, aber nur, „insofern sie nicht innerhalb der letzten 3 Jahre wiederholt Armenunterstützung aus öffentlichen Gütern bezogen haben, oder zur Zeit der Anmeldung, wenn auch nur vorübergehend, solche genießen, keine Gemeindesteuern mehr schulden und die übrigen gesetzlichen Erfordernisse (guter Leumund, Handlungsfähigkeit) erfüllen“. Bürger anderer Kantone können zudem dieses Recht nur in Anspruch nehmen, wenn ihr Heimatkanton Gegenrecht übt, was, streng genommen, von keinem andern Kantone geschieht.

Einige Gemeinderäte versuchten durch Wiedererwägungsgesuche beim Bundesrat solche Wiedereinbürgerungen unterstützungsbedürftiger Familien rückgängig zu machen, wurden aber — trotz dem Hinweis auf die frühere gegenteilige Praxis des Bundesrates — abschlägig beschieden, weil das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 eine Nichtigerklärung einer einmal vollzogenen Wiedereinbürgerung nicht vorsehe (B.-Bl. 1905, II. 901).

Energischer setzte die Opposition im Kanton Aargau ein: Hier berief nämlich am 25. Mai 1904 der Gemeinderat von Aarau eine Art Protestversammlung der aargauischen Gemeinderäte gegen diese Praxis des Bundesrates oder gegen die Gesetzesvorschrift, welche dem Bundesrat diese Praxis ermöglicht, ein. Der Gemeinderat Aarau führte in seinem Einladungsschreiben an: Da der erwähnte Gesetzesartikel gerade auch für die aargauischen Gemeinden von großer Bedeutung sei und dazu führen könne, daß denselben zu den ohnehin vielerorts großen Armenlasten noch erheblich größere überbunden werden, halte er dafür, es sollte der betreffenden Gesetzesbestimmung gegenüber, die offenbar in ihrer außerordentlichen Tragweite bei den Beratungen in der Bundesversammlung nicht genügend erwogen wurde, Stellung genommen und mit allen zulässigen Mitteln auf Abänderung des Artikels hingewirkt werden. „Es dürfte dies am zweckmäßigsten in der Weise geschehen, daß von den aargauischen Gemeinden aus der Regierungsrat veranlaßt würde, von dem ihm durch Art. 93 der Bundesverfassung eingeräumten Recht des Vorschlages (Initiative) Gebrauch zu machen und eine angemessene Abänderung des Gesetzes zu beantragen.“

Die Versammlung beschloß, zunächst noch eine abwartende Stellung einzunehmen. Man wolle eine Initiative gemäß Art. 93 der Bundesversammlung erst anstreben, wenn konkrete Fälle vorliegen, mit deren Erledigung durch den Bundesrat die Vertreter der aargauischen Bürgergemeinden sich nicht einverstanden erklären können. Der Gemeinderat Aarau wurde eingeladen, sich in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden zu halten, allfällig ergehende Entscheide zu sammeln und eventuell später eine neue Versammlung einzuberufen. (Siehe Schweiz. Z.-Bl. für St.- u. G.-R. V. S. 36 u. 47.)

Es ist mir nicht bekannt, was in dieser Angelegenheit weiter gegangen ist.

Die aargauischen Gemeinderäte tendieren also offenbar dahin, es sei durch eine entsprechende Gesetzes-Revision zu bewirken, daß Unterstützungsbedürftigen kein Recht auf Wiedereinbürgerung zustehe.

Die Frage ist auch an der letzten Konferenz der Schweizer. Staatschreiber im September 1904 erörtert worden. Die Absicht, die Armen von der Wohltat der Wiedereinbürgerung auszuschließen, fand dort keine Unterstützung. Es wurde vielmehr mit Nachdruck festgestellt, daß die Konferenz in keiner Weise den Anschein erwecken wolle, als ob sie an und für sich oder auf Grund der bisherigen bundesrätlichen Entscheide eine Revision des Art. 10 des Bürgerrechtsgesetzes als angezeigt betrachte und wünsche. Vielmehr wurde es begrüßt, daß in den bekannt gewordenen Verfügungen des Bundesrates im wesentlichen, wenn auch nach einzelnen in der Presse mitgeteilten Fällen anscheinend noch nicht durchwegs in gleicher Abklärung, der Grundsatz zum Durchbruch gelangt ist, die Befürchtung einer möglicherweise eintretenden Verarmung könne keinen Ablehnungsgrund bilden. Es wurde hervorgehoben, daß in der Tat die Gesetzesbestimmung, wenn sie ihren Zweck erfüllen will, vor allem jenen Personen und Familien zugute kommen müsse, deren Vermögensverhält-

nisse keine gesicherten sind, und für welche deshalb das Heimatrecht früher oder später neben dem ideellen auch einen sehr reellen Wert erlangen kann. Gerade jenes Schauspiel wollte der Gesetzgeber ja verhüten, daß unter Umständen eine gewesene Tochter des Landes nach Auflösung ihrer mit einem Ausländer geschlossenen Ehe in dessen ihr nach Sprache und Sitte fremden und für ihre Erwerbsfähigkeit voraussichtlich ungünstigen Heimatstaat „abgeschoben“ wird. (Vgl. Schweiz. Z.-Bl. f. St.- u. G.-R. V. Seite 160 u. 161.)

Mehr Anklang fand damals ein anderer Vorschlag, den Gemeinden die Wiedereinbürgerung von Unterstützungsbedürftigen erträglicher zu gestalten, nämlich der Vorschlag, den ich vor etwa Jahresfrist in einem Artikel der „Neuen Zürcher Zeitung“ (N. Z. Z. vom 15. Juni 1904 Nr. 165) gemacht habe, und der dahin geht, es solle der Bund, welcher von sich aus die Wiedereinbürgerung verfügt, auch mithelfen, die daraus den Gemeinden und Kantonen entstehenden finanziellen Lasten zu tragen. Ich habe darauf hingewiesen, daß das zürcherische Gesetz betreffend die Einbürgerung von Heimatlosen von 1885, welches dem Regierungsrate die Kompetenz zur Zuweisung armer Heimatloser an die Gemeinden zur Einbürgerung einräumt, mit Bezug auf die finanzielle Seite dieser eventuell den Gemeinden aufgezwungenen Einbürgerungen folgendes bestimmt: „Den Gemeinden wird für die Einbürgerung jedes Individuums ein Staatsbeitrag von 200—600 Franken bezahlt. Durch den Beschluß des Regierungsrates wird zugleich bestimmt, wie dieser Staatsbeitrag unter die einzelnen Güter der betreffenden Gemeinde zu verteilen sei. — Außerdem übernimmt der Staat für die Dauer von 15 Jahren vom Zeitpunkte der Einbürgerung an gerechnet, die Pflicht zum Ersatz der Hälfte der Unterstützung der Eingebürgerten und ihrer Familien im Verarmungsfall.“

Eine ähnliche Regelung hielt und halte ich auch mit Bezug auf die Wiedereinbürgerung zwischen dem Bund und den Kantonen, bzw. den Gemeinden für gerechtfertigt.

Es war vorauszusehen, daß dieser Vorschlag auf Bedenken, namentlich auch rechtlicher Natur, stoßen werde und Dr. Imhof hat in seinem Referate an der Staatschreiber-Konferenz denselben auch Ausdruck gegeben. Er führte folgendes aus:

„Dieser Ausweg erregt bei mir grundsätzliche Bedenken. Wir würden damit für unser Bundesrecht einen Satz wiederum bestätigen, der unfehlbar dann auf noch weiteren Gebieten Anwendung verlangte und der auf diese Weise zu einer unerwünschten Umgestaltung des bestehenden Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen führen könnte. Bisher war es fester Grundsatz, daß der Bund die Kantone für seine Zwecke in Anspruch nehmen könne; von einem Entgelt war nie die Rede, es sei denn in dem weiteren Sinne, daß bei Verfassungsrevisionen Belastung und Entlastung der Kantone abgewogen und nach Möglichkeit ausgeglichen wurden. Das ist ein gesundes und bundesgemäßes Verhältnis. Daß aber der Bund die Kantone für ihre Leistungen entschädigt, ist doch wohl kein natürliches Verhältnis; ich weiß, es besteht im Militärwesen, aber dort doch deutlich genug, als Auskunft, bis die vollständige Einheit möglich wird. Etwas ähnliches ist dann die Schulsubvention, die nicht vergebens grundsätzliche Bedenken erregt hat. Für die Regel soll jedenfalls der Satz gelten, daß die Anordnungen des Bundes, auch diejenigen, die für die Kantone Lasten zur Folge haben, zugleich dem Interesse der Kantone dienen. Stellt sich dies als unrichtig, die Belastung als zu drückend heraus, so ist es besser, diese aufzuheben, als grundsätzlich falsche Entschädigungssysteme einzuführen.“ (Schweiz. Z.-Bl. f. St.- u. G.-R. V. S. 159.)

Wir scheinen diese Bedenken nicht unüberwindlich; auch die Staatschreiber-Konferenz fand, es sei eine Inanspruchnahme des Bundes für die aus den Wiedereinbürgerungen den Gemeinden entstehenden Lasten nicht von vornherein zu verwerfen. Ich denke, was man beim Militärwesen, wenn auch nur als Kompromiß, was man bei der Schulsubvention in dieser Beziehung als zulässig erachtete, wird man beim Armenwesen billigerweise nicht a priori als verwerflich bezeichnen können. Wenn der Bundesgesetzgeber ohne große Bedenken mit der Wiedereinbürgerung offenkundig in die verfassungsmäßige Kompetenz der

Kantone eingegriffen hat und ihnen damit unter Umständen recht fühlbare Lasten auferlegt, so wird es sich am Ende auch rechtfertigen lassen, wenn er in die Kompetenz der Kantone, hier also in die Besorgung des Armenwesens eingreift, um den Kantonen und Gemeinden diese Lasten wieder etwas erleichtern zu helfen. Dies wenigstens so lange, bis eine andere, grundsätzlichere und einheitlichere Lösung auf dem Gebiete des Armenwesens hinsichtlich der Verteilung der Unterstützungslast gefunden ist.

Mein Vorschlag ist denn auch bereits von den Armenpflegern einiger Gemeinden des Kantons Zürich, denen vom Bundesrat unterstützungsbedürftige Familien auf dem Wege der Wiedereinbürgerung zugewiesen worden sind, aufgenommen worden. Diese Behörden haben den Regierungsrat ersucht, dahin zu wirken, daß ihnen an die aus dieser Einbürgerung erwachsenden Armenlasten Staats- und Bundesbeiträge gewährt werden. Und noch vor wenigen Tagen sprach der Präsident einer andern durch eine solche Wiedereinbürgerung schwer betroffenen Gemeinde vor, um zu fragen, ob denn da auch gar nichts zu machen sei; die Armensteuer sei ohnehin dieses Jahr schon höher als früher und nun komme noch eine siebenköpfige unterstützungsbedürftige Familie neu hinzu.

Die Frage entbehrt also der Aktualität nicht, und es war gewiß ein guter Gedanke der Herren Einberufer, sie auf die Traktandenliste unserer heutigen Konferenz zu setzen.

Der zürcherische Regierungsrat hat die Beitragsgesuche, die ich eben erwähnte, noch nicht an die Bundesbehörde weitergeleitet, er scheint offenbar die weitere Entwicklung der Dinge noch etwas abwarten zu wollen.

Unsere heutige Konferenz wird natürlich über die vorwürfige Frage keine entscheidenden Beschlüsse fassen können; wenn Sie aber mit mir der Ansicht sind, daß man diese Armen von der Wohlthat der Wiedereinbürgerung nach Art. 10 des Bundesgesetzes nicht ausschließen soll, daß dagegen der Versuch, den Bund zur Mittragung der aus der Wiedereinbürgerung von Unterstützungsbedürftigen den Gemeinden und eventuell den Kantonen entstehenden Lasten zu veranlassen, gewagt werden sollte, so möchte ich folgenden Vorschlag machen:

Die heutige Konferenz beauftragt eine von ihr zu bestellende Kommission, eine Eingabe an den Bundesrat auszuarbeiten, in welcher der Bundesrat ersucht wird, der Bundesversammlung einen Antrag auf finanzielle Mitbeteiligung des Bundes an den den Gemeinden aus der unentgeltlichen Wiedereinbürgerung von ehemaligen Schweizerbürgern entstehenden Armenlasten vorzulegen.

Diese Eingabe wäre alsdann im Entwurfe — vielleicht durch das Mittel des „Armenpfleger“ — den Armenbehörden zur Kenntnis zu bringen und es wären diejenigen, welche ihr zustimmen können, einzuladen, der Kommission eine schriftliche Zustimmung- und Vollmachtserklärung einzureichen. Die Kommission würde alsdann die Eingabe mit den Erklärungen der Armenbehörden dem Bundesrate zu weiterer Behandlung übermitteln.

Auf diese Weise würde wohl der Bundesrat veranlaßt, der Sache näherzutreten. Es wäre auch nützlich, wenn in der Bundesversammlung, vielleicht bei der Beratung des Geschäftsberichtes des Bundesrates pro 1904, die Angelegenheit ebenfalls erörtert und vielleicht durch eine Motion dem Bundesrate zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen würde.

Ohne Diskussion wird der Vorschlag des Referenten angenommen und die Ausarbeitung der von den interessierten Armenbehörden zu unterzeichnenden Eingabe an die Bundesbehörden einem Aktionskomitee bestehend aus den Herren Dr. Bosshardt, Dr. Schmid und Pfarrer Wild übertragen.

Waisenvater Frey, Basel, schlägt vor, nunmehr Frage e zu behandeln.

Dr. Nägeli, Zürich, referiert über:

Freiwilliges Unterstützungsübereinkommen der betreffenden Gemeinden bei Bürgern verschiedener Kantone und Verbot des derartigen Doppelbürgerrechts.

Wenn einer an mehreren Orten Bürger ist, so ist prinzipiell auch jede dieser Heimatgemeinden verpflichtet, im Verarmungsfalle für ihn zu sorgen.

Über die Grenzen des Kantons hinaus aber ist eine Gemeinde nicht, wenigstens nicht gesetzlich, verpflichtet, nach auswärts Hülfe zu leisten.

Zweckmäßigkeitserwägungen führen dazu, daß in den meisten Fällen dennoch eine Hülfe nach auswärts gewährt wird.

Diese drei Sätze bilden die Grundlage für unser Thema:

Es handelt sich dabei nur um Bürger verschiedener Kantone und zwar hier wieder:

1. um solche, die in einem ihrer Heimatkantone domiziliert sind,
2. um solche, die in keinem ihrer Heimatkantone wohnen.

Im letzteren Falle gilt noch jetzt, was früher in beiden gegolten hat, nämlich, daß in Praxi die nach auswärts zu leistende Unterstützung von allen übernahmepflichtigen Behörden gemeinsam getragen wird.

Im ersten Falle hat das bundesgerichtliche Urteil vom 16. Oktober 1903 gegenüber früher eine schwerwiegende Änderung geschaffen, indem dort nun festgelegt ist, daß für den Heimatkanton, der nicht zugleich Wohnsitzkanton ist, eine Rechtspflicht nicht besteht, für einen Bürger mitsorgen zu helfen, der in einem andern Kanton nicht nur Bürger ist, sondern auch dort wohnt.

Die praktische Konsequenz dieses Entscheides war, daß die große Anzahl bis dahin an solche Doppelbürger geleisteter Beiträge sofort sistiert wurde. Da natürlich kein Kanton seinen eigenen Bürger ausschaffen kann, so fielen eben die Zweckmäßigungsgründe weg, die in andern Fällen trotz Nichtbestehens einer Rechtspflicht dazu führen, daß nach auswärts unterstützt wird, — bloße freundeidgenössische Billigkeitserwägungen vermochten diesem Sachverhalt gegenüber eine Wirkung nicht auszuüben.

Die Folge davon ist, daß für einen solchen Doppelbürger tatsächlich nur noch das Bürgerrecht desjenigen Kantons, in welchem er wohnt, überhaupt von Bedeutung ist, wenigstens in den allermeisten Fällen.

Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Doppelbürger stets dasjenige von seinen verschiedenen Vaterländern zum Wohnsitz wählen wird, wo es ihm am besten geht, bzw. wo er die besten Bedingungen für sein Fortkommen zu finden hofft. Die verkehrs- und industriereichen Ortschaften werden also vor den andern bevorzugt. Es wird einer entweder schon dort sein, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit eintritt, oder er wird in bereits unterstützungsbedürftigem Zustande erst dorthin gehen, in der Hoffnung, dort mehr zu verdienen, oder auch dort besser unterstützt zu werden. Nicht selten wird es auch sein, daß ihm in freundschaftlicher oder anderer Weise der Abzug in glücklichere Gefilde nahegelegt wird.

Der Erwohnsitzkanton ist dann aller Pflichten los und ledig, — es ist gerade so, wie wenn der Mann ihm als Bürger gar nicht angehörte.

Der Verlauf der Dinge braucht nun zwar allerdings nicht notgedrungen dieser zu sein. Es läßt sich denken — und jüngst ist in einem Falle zwischen Basel und Zürich-Hochfelden so gehandelt worden —, daß zwischen den beiden Heimatgemeinden eine Vereinbarung getroffen wird des Inhalts, daß vom einen Kanton ein Zuschuß zu der Unterstützung des Wohnsitzkantons gewährt wird, um zu verhindern, daß der Unterstützte seinen Wohnsitz wechselt.

Damit wäre dann annähernd der frühere Zustand wieder hergestellt.

Dazu ist aber zu bemerken, daß das in den seltensten Fällen durchführbar ist und daß die Sache auch im allgemeinen nicht gerade als empfehlenswert erachtet werden kann, namentlich auch nicht in armenpflegerischer Hinsicht.

Voraussetzung dafür ist in erster Linie die Zustimmung des Unterstützten selbst, außerdem aber auch der gute Wille der beidseitigen Heimatgemeinden. In den meisten Fällen wird es mit dem einen oder dem andern hapern; sehr viele Gemeinden werden finden, daß es für sie vorteilhafter sei, gar nichts als die Hälfte oder noch mehr zu zahlen, und werden sich darnach verhalten. Andererseits werden sich die auswärtigen Behörden auch nicht leicht zu etwas verstehen, sondern es einfach darauf ankommen lassen, was geschehen wird, eventuell auch unter der Hand bei den Unterstützten ihren Einfluß geltend machen.

Solche Übereinkommen werden also sehr selten sein und auf jeden Fall nicht den früheren Zustand herzustellen vermögen. Schließlich ist auch der dabei sich abspielende Handel nicht gerade etwas Erfreuliches. Die Unterstützten sind dabei der Tertius gaudens, der allmählich dazu kommen wird, seine Stellung direkt zu mißbrauchen.

Noch auf ein weiteres ist hinzuweisen. Es betrifft dies den Fall, wo ein Doppelbürger in keinem seiner Heimatkantone wohnt. Dann werden nach bestehender Praxis beide Kantone zur Hülfe herangezogen werden können. Wie aber nun, wenn es zur Heimtschaffung des Unterstützten kommen soll? Wohin soll er dann heimgeschafft werden? — Man mag das der Willkür des heimtschaffenden Kantons überlassen oder auf die Priorität oder die längere Dauer des einen oder andern Bürgerrechts abstellen, oder man mag dem nächstgelegenen Kanton den Betreffenden zuschieben; so sind das alles zufällige Momente. Es bedeutete offenbare Ungerechtigkeit, wenn in solchen Fällen auch die ganze Unterstützungslast einem Kantone aufgeladen würde, und doch kann das nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht anders stattfinden.

Es muß also offenbar auf Abhülfe gedacht werden:

Solche ist auf zwei Arten möglich, einmal in der Weise, daß auf dem Konkordatswege unter den Kantonen eine Verteilung der Unterstützungslast stipuliert wird. Ein solches Übereinkommen dürfte aber allerdings auf sehr große Schwierigkeiten stoßen, und es würden sich wohl gerade diejenigen Kantone hiezu nicht bereit finden lassen, die man am liebsten dabei haben möchte.

Auch wenn aber noch etwas zustande käme, so wäre das mehr nur ein Notbehelf, keine radikale Beseitigung des Übels. Eine solche kann nur gefunden werden in dem von den einzelnen Kantonen auszusprechenden Verbot weiterer Begründung solcher Doppelbürgerrechte.

Dadurch würden unseres Erachtens keinerlei reale Interessen verletzt, wohl aber würde einem trassen Übelstande abgeholfen.

Den Gemeinden erwächst dadurch kein materieller Verlust, da die auswärtigen Kantonsbürger zur Zahlung von Steuern so wie so nicht verpflichtet sind.

Ihre Aktiobürgerrechte können die Bürger so wie so auch nur an einem Orte, an ihrem Wohnorte, ausüben.

Der letzte erhebliche Vorteil, den das Doppelbürgertum mit sich brachte, die doppelte Unterstützung, ist nun auch dahingefallen.

Das ganze Institut hat keinen Sinn und Inhalt mehr, es kann also damit füglich aufgeräumt werden.

Am besten wäre es nun, es könnten auch gleich die bestehenden Doppelbürgerrechte aufgehoben werden. Da das aber ohne Änderung der Bundesverfassung nicht möglich wäre, so ist wohl von vorneherein davon abzusehen und lediglich ein Verbot der Begründung neuer Doppelbürgerrechte zu statuieren.

Es würde das keineswegs das Verbot der Begründung eines neuen Bürgerrechts überhaupt mit sich bringen, sondern es müßte einfach bei Erwerb eines neuen das alte Bürgerrecht aufgegeben werden.

Diskussion.

Frey, Basel, führt verschiedene Fälle an, in denen Basel seine in einem andern Kanton niedergelassenen und da auch verbürgerten Bürger doch unterstützen mußte, weil

die Unterstützung im Wohnsitzkanton ungenügend war, und stellt den Antrag: das Doppelbürgerrecht ist beizubehalten und auf dem Konkordatswege die Unterstützung der Doppelbürger zu erwirken.

In der Abstimmung erhält der Antrag des Referenten 19, der Antrag Frey 18 Stimmen. Nunmehr wird die Frage a zu behandeln beschlossen.

Dr. Schmid referiert über:

Die Unterstützung notleidender Familien von Wehrmännern auf Rechnung des Bundes am bürgerlichen Wohnsitz.

Gemäß Art. 234 der eidg. Militärorganisation sind die Kantone verpflichtet, die Familien von Wehrmännern, die zufolge des Militärdienstes in Not geraten, ausreichend zu unterstützen. Die Frage war lange Zeit offen, welcher Kanton zu unterstützen habe, der Heimatkanton oder der Wohnsitzkanton. Im Jahre 1901 hat der Bundesrat entschieden, daß der Kanton des bürgerlichen Wohnsitzes unterstützungspflichtig sei.

Im Kanton Zürich wird demgemäß die sog. Militärunterstützung verwaltungstechnisch behandelt, wie die Fälle der sog. Einwohnerarmenpflege (Bundesgesetz von 1875), d. h. die Kantonsfremden Schweizer werden hier aus der Staatskasse unterstützt. Bei Kantonsbürgern geht diese Unterstützung auf Rechnung der Armenkasse der Heimatgemeinde. Die Direktion des Innern, welche die Beträge für die Kantonsfremden auszahlt, sucht durch Vermittlung der Regierung des Heimatkantons die betreffende Heimatgemeinde zur Rückerstattung anzuhalten. Es gibt Kantone, die darauf eintreten, wie z. B. Thurgau, während andere Kantone die Rückerstattung verweigern, offenbar nach Analogie des Bundesgesetzes von 1875.

Es wäre Sache des Bundesgerichtes, diese Streitfrage zwischen zwei Kantonen zu entscheiden; es hat indessen noch keine Gelegenheit gehabt, einen solchen Entscheid zu fällen. Offenbar würde der Entscheid zuungunsten des Wohnsitzkantons ausfallen. Es wäre aber sehr unglücklich, wenn ein solcher Entscheid käme, denn er würde die einzige richtige Entwicklung der Dinge hintertreiben. Es ist ja gar nicht immer gut, wenn ein oberster Entscheid extrahiert wird, im Gegenteil oft besser, wenn er fehlt.

Unter Militärunterstützung ist zu verstehen die Unterstützung der notleidenden Familien der Wehrmänner, die sich im eidg. Dienst befinden. Erfahrungsgemäß trifft dies zumeist Familien, die sowieso schon hilflosbedürftig sind. Allein es kommt doch auch oft vor, daß gerade der Militärdienst die Leute an die Hilfsinstanz bringt. In allen solchen Fällen muß von eigentlicher Militärunterstützung gesprochen werden. Diese darf mit der gewöhnlichen Armenunterstützung nicht verwechselt werden. Wenn es auch jedenfalls durchaus richtig ist, daß diese spezielle Art der Hilfe durch eine Instanz appliziert wird, die das Unterstützen versteht, so ist damit doch keineswegs gesagt, daß es sich hier um Armenunterstützung handelt. Die Unterstützung braucht auch nicht aus der Armenkasse zu fließen, sie kann vielmehr aus der Staatskasse kommen.

Wir sind dafür, daß die Militärunterstützung immer aus der Staatskasse komme, und keine Armensache sei. Es erscheint als gegeben, daß die Militärunterstützung aus der Bundeskasse geleistet und der Ertrag der Militärsteuer dazu verwendet werde. Die Militärsteuer muß bezahlt werden, weil der Bürger das ökonomische Risiko des Dienstes nicht zu tragen hat. Dem armen Steuerpflichtigen wird die Steuer abgeschrieben, der Dienst aber muß geleistet werden. Die Unterstützung der Familie des Diensttuenden ist der naturgemäße Ausgleich. Aber niemals als Armensache. Der Wehrmann soll deswegen nicht auf den Etat der Almosengedörflichen kommen.

Wenn man daran geht, die Militärorganisation zu revidieren, sollte auch die Militärunterstützung eidgenössisch geordnet werden. Der Bund sollte dann nicht nur Bestimmungen aufstellen, sondern eben auch selbst zahlen, er hat die Militärunterstützung überhaupt ganz

auf seine breiten Schultern zu nehmen. Zwar erklärt der Bund, die Kantone sind dazu verpflichtet. Dieser Zustand ist aber ganz unbefriedigend.

Zu bezahlen hat der Kanton des bürgerlichen Wohnsitzes. Auch dies ist unbefriedigend, wie wir gesehen haben. Der Wohnkanton sucht die Last abzuwälzen auf den Heimatsort des Wehrmannes. So wird der Wehrmann, allerdings auf Umwegen, aber tatsächlich doch, almosenempfänglich. Natürlich müssen sich die Städtekantone wehren, da sie von Schweizern anderer Kantone überschwemmt, und somit sehr stark belastet sind. Wenn dann noch ein Truppenzusammenzug stattfindet, so sind die Heimatgemeinden auch noch speziell belastet, da sie für die eigenen Bürger sowieso zu sorgen haben. Diejenigen Kantone, die für die Kantonsfremden ohnedies am meisten schon zu leisten haben, die auch punkto Rückersstattungen die Koulanten sind, sind auch hier wieder benachteiligt.

Um allen diesen Uebelständen definitiv abzuhelfen, ist es am besten, wenn die Zentralgewalt die Unterstützung der Familien der Wehrmänner an die Hand nimmt, mit andern Worten der „Bund“.

Die Rechnungen für derartige Unterstützungen sollen von den Unterstützungsorganen direkt dem Bund eingegeben werden, eventuell durch Vermittlung der Kantonsverwaltung.

Es ist nicht einmal nötig, den Militärartikel der Bundesverfassung zu revidieren. Es genügt, wenn der betreffende Artikel der Militärorganisation geändert wird, in dem Sinne, daß dort erklärt wird: der Bund sorgt für die Familien der Wehrmänner, die wegen des Militärdienstes in Not kommen.

Selbstverständlich hat die Bundesunterstützung am bürgerlichen Wohnorte zu erfolgen. Sie wird von den Organen, die bis dahin unterstützt haben, auch weiter vermittelt. Bloß die Verrechnung ist eine andere, indem nun die Abrechnung zu Händen der Bundeskasse gemacht wird. Und zwar in allen Fällen, nicht nur in den Fällen der Kantonsfremden. Die Heimatgemeinden fallen in sämtlichen Fällen ein für alle Mal außer Betracht, da der Bund die Militärunterstützung überhaupt bezahlt.

Die bisherigen Unterstützungsorgane haben auch die Frage der Kompetenz der Bundesunterstützung zu entscheiden und in jedem Falle dem Bundesrate Mitteilung zu machen. Der Bundesrat erteilt den nötigen Kredit, und die Instanz überwacht die Abwicklung des Falles und erteilt alsdann Abrechnung und Schlußbericht.

Die Belastung der Bundesfinanz wird keine sehr beträchtliche sein. Sollte sie aber auch größere Dimensionen annehmen, so schadet dies nichts, da ja der Ertrag der Militärsteuer zunimmt. Eventuell läßt sich der Ertrag der Militärsteuer steigern, was im betreffenden Bundesgesetz sowieso vorgesehen ist. Die sog. Militärunterstützung wird also auf die Militärerbschaftsteuerpflichtigen übergewälzt. Wir sind überzeugt, daß auf diese Art und Weise besser für die notleidenden Familien von Wehrmännern gesorgt werden kann. Den Armenpflegen und der Staatskasse der Kantone verbleiben sowieso noch Unterstützungslasten genug. Man denke nur an die ungeheuerlichen Lasten für die Kantonsfremden und ausländischen Transportunfähigen. Die Armenkassen der Gemeinden können diese Entlastung ebenfalls sehr gut gebrauchen.

Wir möchten daher einladen, daß der Frage von seiten der Mitglieder der Behörden alle Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Diskussion.

Pfarrer Nyhiner, Winterthur, ist mit der vorgeschlagenen Unterstützung von Militärdienstpflichtigen ganz einverstanden. Die Dienstpflichtigen sind ja sowieso schon benachteiligt, wenn es sich um Anstellung handelt, man soll also nicht auch ihre Familien noch Not leiden lassen.

Regierungsrat Luz, Zürich, regt auch hier durch das bereits bestellte Komitee eine Eingabe an die Bundesbehörden im Sinne des Referenten an und zwar mit möglicher Beschleunigung.

Diese Anregung wird zum Beschluß erhoben.

Traktandum IV.

Organisatorisches.

Pfarrer Wild:

Wir haben Sie zu dieser Zusammenkunft eingeladen in der Meinung, daß sie zum Ausgangsprunkt für eine Organisation werde, die periodisch ihre Versammlungen abhält. Gewiß sind Sie alle damit einverstanden, daß eine solche Aussprache über das Armenwesen, das uns allen am Herzen liegt und das ja unbedingt auch verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig ist, etwas Anregendes und Förderndes hat. Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, ein Fachmann in Deutschland, äußert sich in seinem Buch: „Das ausländische Armenwesen“, über die Schweiz so: „Im übrigen ist auf diesem Gebiete (der Armengesetzgebung) nichts weiter geschehen und die gegenüber den Anforderungen moderner Entwicklung als rückständig zu bezeichnende Armengesetzgebung unverändert geblieben. Doch würde man einseitig urteilen, wenn man in bezug auf die Fürsorge für Arme lediglich den Zustand der eigentlichen Armengesetzgebung als Maßstab anlegte.“ Eine wichtige Aufgabe einer solchen Organisation sehe ich hauptsächlich darin, die Unifikation des schweiz. Armenrechts, die doch in der Zukunft kommen muß, vorzubereiten, durch sukzessive Behandlung aller Fragen der Armengesetzgebung und durch eine vergleichende Zusammenstellung aller schweiz. Armengesetze nach Materien. Im Zusammenhang damit wären die Revision des Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung, die Unterstützung der Kantonsfremden, Armenstatistik u. s. w. zu behandeln. Kurz, an Verhandlungsgegenständen wird kein Mangel sein. Wenn ich an eine Organisation von Armenpflegern in der Schweiz dachte, so schwebte mir immer etwas Ähnliches vor, wie es Deutschland besitzt in seinem nunmehr 25 Jahre bestehenden Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, der in seinen Satzungen als Zweck angibt: Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit hervortreten und fortgesetzte gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete tätigen Personen. Eine Reihe der wichtigsten Publikationen über alle Zweige des Armenwesens und der Wohltätigkeit rühren von diesem Verein her.

Ich erlaube mir nun, Ihnen die Gründung einer Vereinigung vorzuschlagen, etwa mit dem Titel: Verein schweizerischer Armenpfleger. Als seinen Zweck dürfte man angeben: Behandlung wichtiger Fragen des Armenwesens und Vorbereitung der Vereinheitlichung des schweizerischen Armenwesens. Diesem Zwecke würden jährlich wiederkehrende Versammlungen dienen, deren Ort jedesmal besonders bestimmt wird. Mitglied des Vereins kann jede schweizerische Armenpflege, gesetzliche oder freiwillige, jeder schweizerische Armenpfleger und jeder, der sich für das Armenwesen interessiert, durch eine schriftliche Erklärung werden. Die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages scheint vorläufig nicht nötig zu sein. Auch die Einsetzung einer ständigen Kommission könnte meines Erachtens, um die Sache so einfach als möglich zu gestalten, unterbleiben; die Versammlung hätte bloß zwei oder drei Vorbereiter und Einberufer der nächsten Versammlung zu bestellen und ihnen ihre Wünsche betreffend Verhandlungsgegenstände und Referenten kundzugeben. Ein Tagesbureau wird sich immer leicht finden lassen.

Diskussion.

Sie wird benutzt von den Herren Pfr. Dr. Buß, Dr. Bosphardt und Pfr. Herold. Das Resultat ist der Beschluß: Von der Gründung eines Vereins wird Umgang genommen. Nächstes Jahr soll dagegen durch das Aktionskomitee wieder eine Versammlung einberufen werden, deren Titel von der Dreierkommission näher zu bestimmen ist, aber etwa lauten dürfte: Konferenz von Vertretern deutsch-schweizerischer Armenbehörden.

Als Themata für die nächste Versammlung werden aufgegeben:

1. Verhältnis des Bundes zum Armenwesen der Kantone, von Pfr. Bär, Mster.
2. Armentransporte, von Pfr. Hohl, Metstal.

Dr. B o ß h a r d t ladet die Anwesenden ein, im Laufe der Zeit noch weitere Thematata an das Aktionskomitee einzugeben.

Schluß der Konferenz um 2 Uhr. — Gemeinsames Mittagessen im roten Haus.

Die Protokollführer: Dr. C. A. Schmid.
A. Wild, Pfr.

Anmerkung: Herr Gut-Schwyder, Luzern präzisiert seine in der Diskussion zum Thema: Erhebung der Armensteuer von den Niedergelassenen gemachte Bemerkung (vide S. 78) wie folgt:

Die Niedergelassenen anderer Kantone sind im allgemeinen im Kanton Luzern gemäß dem bezüglichen Steuergesetz und daheriger Praxis im Armenwesen nicht steuerpflichtig. Wenn dies nun im allgemeinen auch richtig ist, so ist eine partielle Besteuerung gesetzlich doch zulässig und zwar in folgender Weise:

- a) für Erwerb am Wohnort für die dortige Einwohnergemeinde;
 - b) für das Liegenschaftsvermögen d. h. für den Wert der Liegenschaft, abzüglich darauf haftende Schulden, zugunsten der betreffenden Bürgergemeinde;
 - c) für das gesamte Mobilienvermögen und das außerkantonale Immobilienvermögen, sowie den außerkantonalen Erwerb ist eine Besteuerung zu Armenzwecken unstatthaft.
- (Vide § 3 des Steuergesetzes von 1892, nebst bezüglichen Weisungen und Entscheiden des Regierungsrates, neue Ausgabe vom Jahre 1902).

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

NB. Anfragen, die dringlich sind, werden auf Wunsch sofort brieflich erledigt. Zu Nutz und Frommen aller Leser erfolgt dann in der nächsten Nummer noch der Abdruck der Fragen und Antworten.

Armenpflege M.: Ein hiesiges Ehepaar, heimatberechtigt in Tirol (die Frau Schweizerin), lebt in Zernwäld, von einander getrennt, doch nicht geschieden. Sie haben 2 Kinder. Die Frau reicht nun der hiesigen Armenpflege eine Beschwerde gegen den Mann ein, weil derselbe an den Unterhalt der Kinder nichts beitrage, sondern ihr die Sorge für dieselben allein überlasse. Die Armenpflege solle den Mann zur Pflichterfüllung anhalten und nötigenfalls ein Disziplinarverfahren gegen denselben einleiten. Direkte Armenunterstützung verlangt die Frau nicht.

Frage: Hat die Armenpflege M. das Recht oder die Pflicht, als Einwohnerarmenpflege sich dieser Sache anzunehmen? Haben wir ein Vorladungs- und Disziplinarrecht gegen den fehlbaren Mann, oder haben wir als Vermittlungsbehörde zur Weiterleitung des Gesuches an eine andere Instanz zu dienen und an welche? Wenn nein, an welche Behörde müssen wir die Frau verweisen?

Antwort: Die Armenpflege M. hat nicht das Recht, den genannten Ausländer vorzuladen und zur Pflichterfüllung anzuhalten; disziplinarische Maßregeln stehen ihr nur gegen Bürger zu. Besorgt sie zugleich die Einwohnerarmenpflege der Gemeinde, so fehlen ihr, wie allen andern Einwohnerarmenpflegern des Kantons, gesetzliche Handhaben gänzlich, gegen niedergelassene Ausländer vorzugehen. Die Ausländer kommen also besser weg als kantonsfremde Schweizerbürger, deren Heimatgemeinden man ja doch, wenn auch oft mit einiger Mühe, scharf machen kann, noch viel besser aber sind sie dran als die Kantonsbürger, die unmittelbar unter den Disziplinarbestimmungen des Armengesetzes stehen. Schon längst ist auf diese Ungerechtigkeit und ihre demoralisierenden Wirkungen hingewiesen und Abhilfe begehrt worden, leider bis jetzt mit negativem Erfolg. — Man hat nun auf verschiedene Art gesucht, den Herren Ausländern doch beizukommen. Das einzige Disziplinarittel, das uns gegen Ausländer zur Verfügung steht, ist die Ausweisung kraft der Bestimmungen über die Sitten- und Armenpolizei (vgl. Art. 4 des Schweiz.-Österr. Niederlassungsvertrags vom 7. Dezember 1875). Nach dem starren Gesetzesbuchstaben könnte sie an dem von Ihnen genannten Tiroler ohne weiteres vollzogen werden. Ausweisungen aus Gründen der Sitten- und Armenpolizei sind aber bei uns verpönt, auch dann, wenn es sich um die allerschlimmsten Fälle handelt und die Niederlassungsgemeinde oder der Kanton aufs stärkste belastet wird. Wenn also der Fehlbare nach unserer Praxis auch niemals ausgewiesen wird, so kann ihm doch die Ausweisung von zuständiger Seite angedroht werden, falls er für seine Kinder nicht sorge. Sie wenden sich